

## VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 18. Februar 2020

### **CVP-GLP-Fraktion (Sprecher: Dobler-Oberuzwil)**

*Art. 5c (neu) Abs. 2:* Die Regierung legt die Höhe der Ersatzabgabe fest. Diese richtet sich nach ~~dem Preis~~ den Nettokosten einer Referenzlage ~~und beträgt höchstens Fr. 3'000.~~ je kWp.

Begründung:

Die Bezeichnung der Höhe einer Ersatzabgabe im Gesetzestext selber ist systemwidrig. Die exakte Bemessung kann in der Verordnung geregelt werden.